BFMT
www.bfmt.net
AUDIT · TAX · ADVISORY

Steueroasen & das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)

®2025 BFMT Gruppe

Das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen internationale Steuervermeidung. Diese Präsentation erläutert die Grundlagen, Anwendungsbereiche und praktischen Auswirkungen des 2021 eingeführten Gesetzes.

Wir betrachten die zentralen Abwehrmaßnahmen, die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und die Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes in der Beratungspraxis.

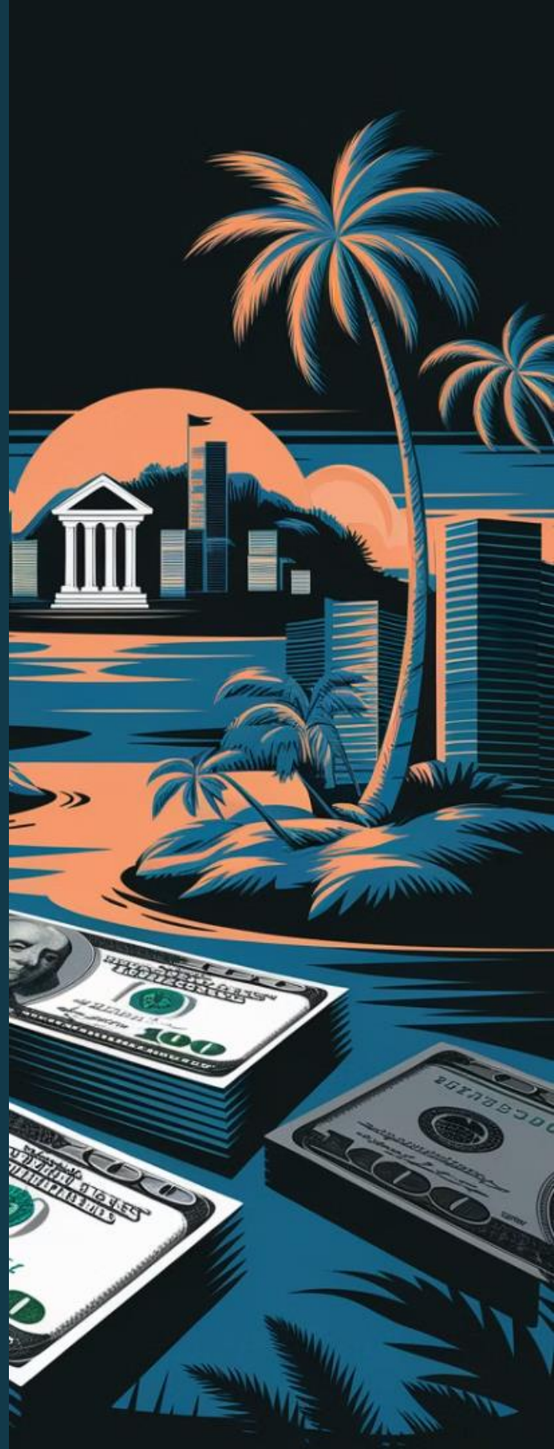

Hintergrund & Zielsetzung des StAbwG

Einführung 2021

Das StAbwG wurde 2021 als Instrument gegen aggressive Steuervermeidung eingeführt.

Ziel

Verhinderung von Transaktionen mit nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten.

Grundlage

Basiert auf der EU-Blacklist und ersetzt frühere Regelungen wie das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz von 2017.

Das Steueroasen-Abwehrgesetz zielt darauf ab, Geschäftsbeziehungen mit Ländern zu sanktionieren, die internationale Steuerstandards nicht einhalten. Es ist Teil einer breiteren EU-Initiative zur Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung durch multinationale Unternehmen und wohlhabende Einzelpersonen.

Zentrale Elemente des Gesetzes

Abwehrmaßnahmen

Betriebsausgabenabzugsverbot, Hinzurechnungsbesteuerung, Quellensteuer und Ausschüttungssanktionen als zentrale Instrumente.

Treaty Override

Nationale Regeln können bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) brechen.

Mitwirkungspflichten

Gesteigerte Dokumentationspflichten gemäß § 12 StAbwG.

Betroffene Staaten

Liste per Verordnung (StAbwV), Stand 2023: 16 Länder inkl. Russland, Belize, Seychellen.

Anwendungsbereich

Steuerpflichtige

Alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, Kapitalgesellschaften etc.)

Bezug

Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungen mit einem gelisteten Land

Steuerarten

Sämtliche Steuern nach deutschem und EU-Recht (außer USt, Zölle)

Transaktionsrichtung

Inbound- und Outbound-Sachverhalte (Zahlungen nach oder aus dem betreffenden Land)

Das Gesetz erfasst eine breite Palette von Geschäftsbeziehungen, darunter den Erwerb von Maschinen, Dienstleistungen, Versicherungsverträgen, Finanzierungen und Ausschüttungen. Auch mittelbare Strukturen wie Personengesellschaften oder Betriebsstätten fallen darunter.

Besonderheit: Personengesellschaften in nicht kooperativen Gebieten gelten faktisch als intransparent, während transparente Strukturen in kooperativen Ländern abschirmend wirken können.

Betriebsausgaben- & Werbungskostenabzugsverbot

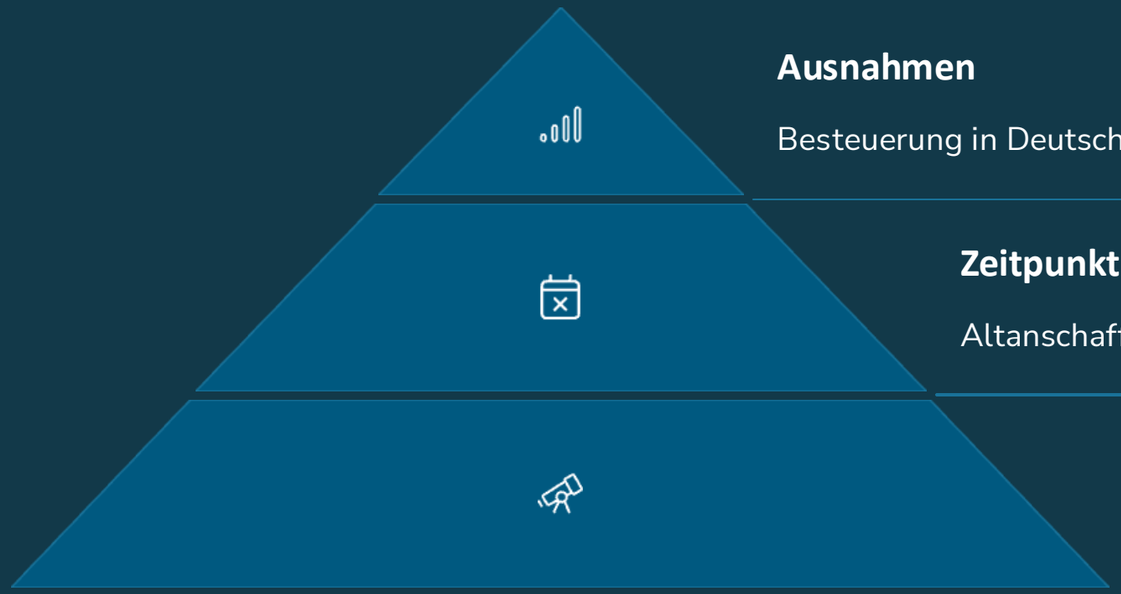

Ausnahmen

Besteuerung in Deutschland, Hinzurechnung, öffentlich-rechtliche Leistungen

Zeitpunkt entscheidend

Altanschaffungen vor Listung bleiben abzugsfähig

Umfang

Aufwendungen, AfA, Teilwertabschreibungen etc.

§ 8 StAbwG verbietet den Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten im Zusammenhang mit Transaktionen zu Steueroasen. Dies betrifft alle Arten von Aufwendungen, einschließlich Abschreibungen und Teilwertabschreibungen.

Wichtig ist der Zeitpunkt: Während Altanschaffungen vor der Listung eines Landes abzugsfähig bleiben, gilt dies nicht für laufende Zahlungen wie Mieten. Ausnahmen bestehen für bereits in Deutschland besteuerte Beträge oder öffentlich-rechtliche Leistungen wie die Nutzung des Panama-Kanals.

Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung

Zwischengesellschaften in Steueroasen

Unterliegen mit allen Einkünften der Besteuerung

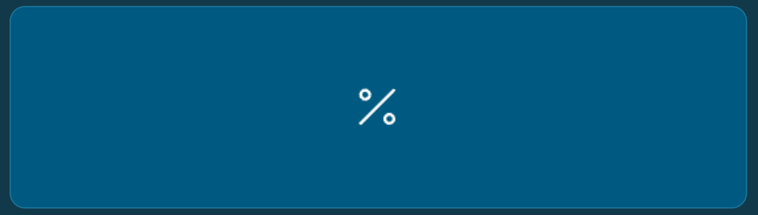

Keine Beteiligungsschwelle

Unabhängig von der Beteiligungshöhe

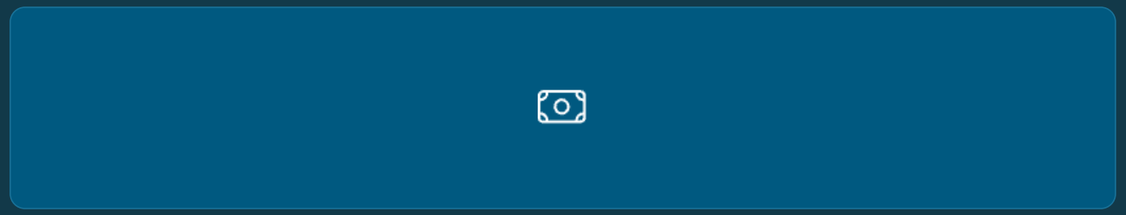

Alle Einkunftsarten

Keine Unterscheidung nach Einkunftsart

§ 9 StAbwG verschärft die Hinzurechnungsbesteuerung für Zwischengesellschaften in gelisteten Steuerhoheitsgebieten erheblich. Im Gegensatz zur regulären Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz gibt es keine Einschränkungen bezüglich der Einkunftsart oder Mindestbeteiligungshöhe.

> Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Anwendung des § 9 StAbwG zu einer geringeren Besteuerung führen würde als ohne dessen Anwendung – ein in der Praxis selten eintretender Fall.

Erweiterte Quellensteuer

Finanzierung & Versicherungen

Zinsen, Versicherungsprämien und ähnliche Zahlungen

Handel

Waren und Dienstleistungen aus Steueroasen

Registerrechte

Lizenzen und andere immaterielle Rechte

Kritische Strukturen

Besondere Vorsicht bei hybriden/rechtlich intransparenten Strukturen

§ 10 StAbwG führt eine erweiterte Quellensteuer von 15% für Einkünfte ein, die aus nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten nach Deutschland fließen. Diese Regelung ist subsidiär zu § 49 EStG und erfasst Zahlungen aus Finanzierungen, Versicherungen, Dienstleistungen, Warenhandel und Registerrechten.

> Besonders problematisch ist die Anwendung bei hybriden oder rechtlich intransparenten Strukturen, da hier die Zuordnung der Einkünfte oft schwierig ist.

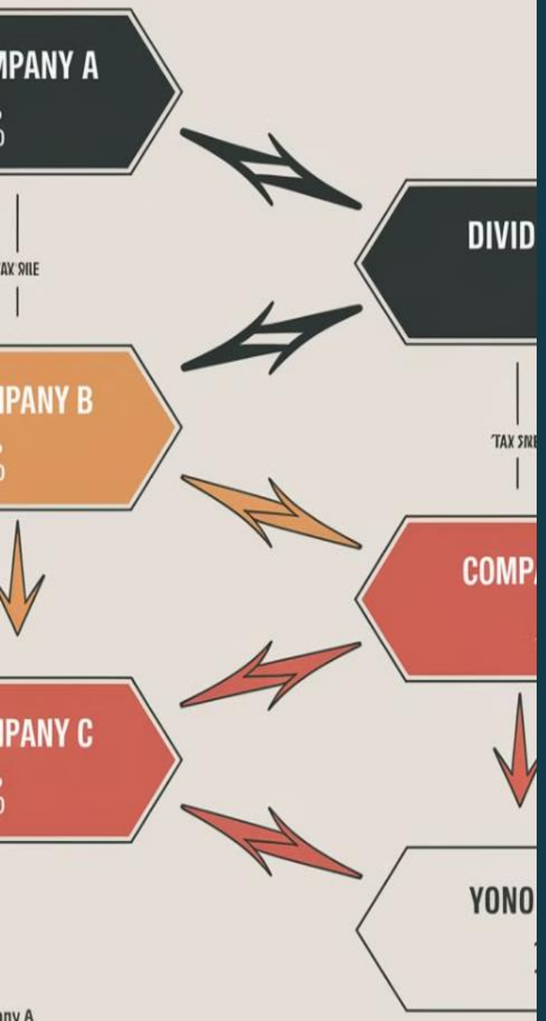

Einschränkungen bei Ausschüttungen

Keine Anwendung des Schachtelprivilegs

§ 8b KStG findet keine Anwendung

Keine Abgeltungsteuer

Reguläre Besteuerung statt pauschaler Abgeltung

Kein Teileinkünfteverfahren

Volle statt teilweise Besteuerung

Ausnahme

Bereits versteuerte Beträge bleiben privilegiert

§ 11 StAbwG schränkt steuerliche Privilegien bei Ausschüttungen und Anteilsveräußerungen im Zusammenhang mit nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ein. Das Schachtelprivileg nach § 8b KStG, die Abgeltungsteuer und das Teileinkünfteverfahren finden keine Anwendung.

> Diese Regelung dient als Auffangregelung, wenn keine anderen Abwehrmaßnahmen greifen. Eine wichtige Ausnahme besteht für Ausschüttungen aus bereits versteuerten Beträgen, die weiterhin privilegiert behandelt werden.

Gesteigerte Mitwirkungspflichten

12	31.12	2024
Monate Frist	**Stichtag**	**Übergangsregel**
Für die Dokumentation von Geschäftsvorgängen	In der Regel bis zum 31.12. des Folgejahres	Für ältere Geschäftsjahre erstmalig bis Ende 2024

§ 12 StAbwG legt gesteigerte Mitwirkungspflichten fest, die jedoch nur relevant sind, wenn mindestens eine Abwehrmaßnahme greift. Steuerpflichtige müssen Geschäftsvorgänge mit Bezug zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten detailliert dokumentieren.

> Bei Verstößen gegen diese Mitwirkungspflichten droht eine Beweislastumkehr nach § 162 AO, was zu Zuschätzungen und Zuschlägen führen kann. Eine automatische Strafbarkeit nach § 370 AO besteht jedoch nicht. Für ältere Geschäftsjahre gilt eine Übergangsregel bis Ende 2024.

Erläuterungen des BMF-Schreibens

Umfangreiche Erläuterungen

34 Seiten, 99 Randziffern und 19 Beispiele zur praktischen Anwendung des StAbwG

Präzisierung der Anwendung

Detaillierte Erläuterungen zu Vertragsverhältnissen, Kredit-, Leasing- und Versicherungsverträgen sowie Betriebsstätten und Personengesellschaften

Keine Infizierung

Ein "schädlicher" Vorgang infiziert nicht andere Transaktionen ohne Bezug zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten

Das BMF-Schreiben vom 14.06.2024 bietet umfangreiche Erläuterungen zur praktischen Anwendung des StAbwG. Es enthält zahlreiche Beispiele und in einigen Bereichen auch Nichtbeanstandungsregelungen, die die Anwendung in der Praxis erleichtern sollen.

Kritik & praktische Herausforderungen

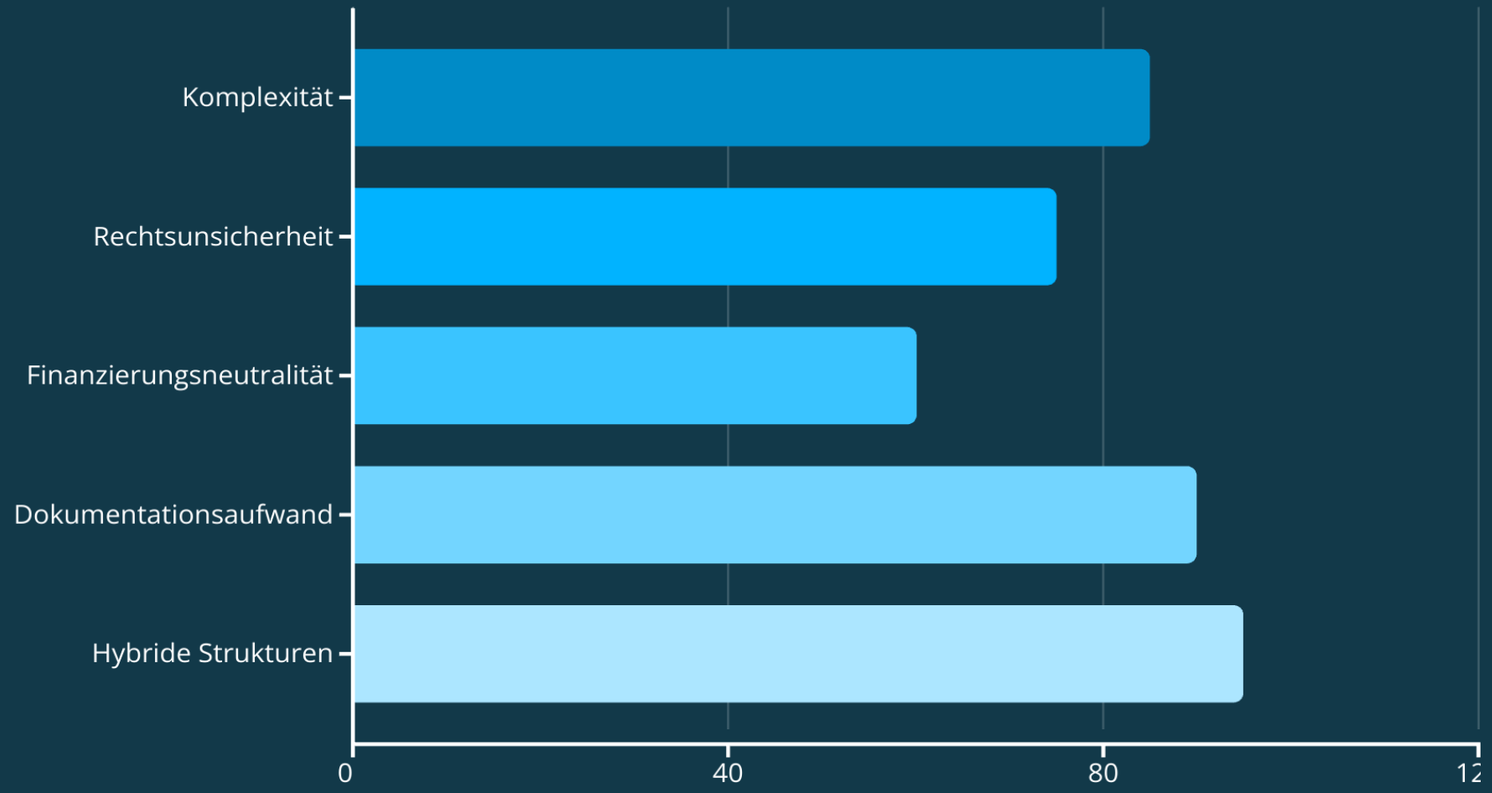

Das StAbwG steht in der Kritik wegen seiner hohen Komplexität in der Beratungspraxis.

Besonders die Fragen, wer wirtschaftlich Berechtigter ist und wann das Gesetz tatsächlich greift, führen zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Vorschläge zur Verbesserung umfassen die Einführung von Bagatellgrenzen für kleine Vorgänge, weitere Nichtbeanstandungsregelungen und eine Verbesserung der Rechtssicherheit bei hybriden Strukturen. Auch die nicht konsequent umgesetzte Finanzierungsneutralität wird kritisiert.

Fazit

Das Steueroasen-Abwehrgesetz ist ein **mächtiges, aber schwer handhabbares Instrument** zur Vermeidung internationaler Steuerflucht. Es setzt klare Sanktionen für Geschäftsbeziehungen zu gelisteten Jurisdiktionen, verkompliziert aber zugleich die Praxis durch hohe Anforderungen und Rechtsunsicherheit.

Die BMF-Verwaltungsschrift bringt Klarheit in Teilbereichen, lässt jedoch an entscheidenden Stellen offene Fragen bestehen – insbesondere bei hybriden und intransparenten Strukturen. Für die Beratungspraxis bleibt das StAbwG damit eine komplexe Herausforderung.

Artikelquellen

Fachbeitrag „Bahamas und und Steueroasen"

- **Autor:** Dr. Marcus Geuenich
- **Veröffentlicht in:** NWB Heft 38 vom 20.09.2024
- **Fundstelle:** NWB 2024, S. 2616–2624
- **Dokument-ID:** NWB AAAAJ-74994

Online-Beitrag „Steueroasen" „Steueroasen"

- **Autoren:** Dr. Ronald Gebhardt, Sebastian Krüger, LL.M., Nicolai Syska, M.I.Tax
- **Veröffentlicht in:** IWB Online-Beitrag, 09.2024
- **Fundstelle:** NWB IWB, Dokument-Nr. NWB AAAAJ-75525

Weiterführende Informationen

- **Titel:** BMF-Schreiben vom 14.06.2024 zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG)
- **Fundstelle:** BStBl I 2024, S. 1086

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Martin Trost
Dipl.-Math-oec. WP/StB

https://bfmt.net

+49 (0)9942 - 94951 - 0

info@bfmt.net

BFMT Audit GmbH | Flurstraße 9 | 94234 Viechtach | Deutschland